

Ohne Vertrag – keine Sachverständigenvergütung

Ein Urteil des Amtsgerichtes Diez zeigt einmal wieder, wie wichtig der unterzeichnete Vertrag über ein zu erstellendes Gutachten für die Vergütung ist. Nachlässigkeit bei Inhalt und Abschluss des Vertrages kann dazu führen, dass trotz Tätigkeit des Sachverständigen kein Honoraranspruch entsteht.

Im vorliegenden Fall bat die Auftraggeberin telefonisch um die Erstellung eines Gutachtens. Der Sachverständige erklärte, dass hierfür vorab Untersuchungen vor Ort notwendig seien zu einem Stundensatz von € 95,-. Außerdem müsse vor Erstellung des Gutachtens ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen werden, zu dem es jedoch nie kam. Der Sachverständige führte die Voruntersuchungen durch, die im nicht unterzeichneten Vertragsentwurf als mit dem Gutachten zusammenhängende Arbeiten zur Vorbereitung des Gutachtens bezeichnet wurden.

Der Sachverständige machte den Fehler der Auftraggeberin die Ergebnisse der Voruntersuchungen mündlich mitzuteilen. Eine Erteilung eines Gutachtenauftrages erfolgte danach nicht mehr und ein Gutachten wurde auch nicht erstellt.

Die Voruntersuchungen kann der Sachverständige nach Auffassung des Gerichtes nicht in Rechnung stellen, weil ein Vertrag über die Erstellung eines Gutachtens unstrittig nicht zustande kam. Eine Vergütungspflicht hinsichtlich der erbrachten Voruntersuchungen sah das Gericht ebenfalls nicht, da der Auftraggeber ursprünglich ein Gutachten in Auftrag geben wollte und nicht lediglich Voruntersuchungen.

Lesen Sie nachfolgend die genauen Entscheidungsgründe des Gerichts (AG Diez: AZ 8 C 296/06 vom 27.12.2006)

(Das Urteil bedarf gemäß § 313 a I Satz 1 ZPO keines Tatbestandes).

Die Klage ist nicht begründet. Bereits dem Grunde nach nimmt der Kläger die Beklagte zu unrecht auf Zahlung des am 24.02.2006 berechneten und vorliegend geforderten Honorars in Höhe von 462,26 EUR in Anspruch. Ein vertraglicher Anspruch ist nicht gegeben, ein gesetzlicher Anspruch scheidet von vornherein aus und wird auch von dem Kläger nicht behauptet. Ein Vertrag mit dem Inhalt "Erstellung eines Gutachtens" ist zwischen den Parteien nicht zustande gekommen. Nach dem eigenen Vortrag des Klägers wurde er zwar von dem Beklagten telefonisch um Erstellung eines Gutachtens gebeten, woraufhin er jedoch erklärte, zunächst (zu einem Stundensatz von 95,00 EUR) Untersuchungen vor Ort durchführen zu müssen; vor der Erstellung eines Gutachtens müsse ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen werden. Hierzu kam es jedoch nicht; unstrittig wurde der der Beklagten vorgelegte Vertragsentwurf zur Erstellung eines Gutachtens von ihr nicht unterzeichnet. Unterstellt, entgegen den vorstehenden Ausführungen wäre doch ein Vertrag über die Erstellung eines Gutachtens zwischen den Parteien zustande gekommen, würde dem geltend gemachten Vergütungsanspruch entgegenstehen, dass der Kläger diesen nicht erfüllt hätte. Seine Tätigkeit beschränkte sich auf eine Untersuchung vor Ort und nach seinem Vortrag auf eine mündliche Mitteilung der Untersuchungsergebnisse; die Erstellung eines Gutachtens ist jedoch unstrittig nicht erfolgt. Hierfür wird auch von dem Kläger kein Honorar gefordert. Seine Rechnung vom 24.02.2006 verhält sich vielmehr, wie er in der Klagebegründung zutreffend ausgeführt hat, über "die Kosten seiner Untersuchungstätigkeit".

Ein derartiger Honoraranspruch könnte dem Kläger aber nur zustehen, wenn zwischen den Parteien auch ein Vertrag entsprechenden Inhalts ("Durchführung von Untersuchungen") zustande gekommen wäre, was nach der Rechtsauffassung des Gerichts nicht bejaht werden kann. Wie bereits ausgeführt, wollte die Beklagte unstrittig die „Erstellung eines Gutachtens“. Bei den von dem Kläger ausschließlich durchgeführten "Untersuchungen" handelt es sich, wie der Kläger selbst in dem vorgelegten (von der Beklagten nicht unterzeichneten) Vertragsentwurf vorformuliert hat, um mit dem Gutachten zusammenhängende Arbeiten, die der Vorbereitung eines Gutachtens dienen und die - jedenfalls dann, wenn der Kunde (wie hier die Beklagte) die Erstellung eines Gutachtens und nicht nur bloße Untersuchungen will - in der Erwartung eines noch abzuschließenden Vertrages über die Erstellung eines Gutachtens erbracht werden. Jedenfalls in der vorgenannten und auch hier gegebenen Konstellation wäre die Annahme, dass der Kunde, der die Erstellung eines Gutachtens will, aber eine bloße Untersuchungstätigkeit bekommt, eben über diese Untersuchungstätigkeit einen (eigenen) Vertrag mit einer entsprechenden, von der gewünschten Gutachtenerstellung losgelösten Vergütungspflicht abschließen, lebensfremd.

Da es sich mithin bei den hier durchgeführten Untersuchungen um mit dem Gutachten zusammenhängende Arbeiten handelt, die ohne das - hier nicht erstellte - Gutachten nicht gesondert vergütungspflichtig sind, kann es der Klage auch nicht zum Erfolg verhelfen, dass der Kläger der Beklagten anlässlich ihres Anrufes erklärt hat, sein Stundensatz hierfür betrage 95,00 EUR.

Soweit der Kläger schließlich meint, dass die Beklagte, da ein Sachverständiger regelmäßig nicht unentgeltlich tätig werde, auch ohne Vergütungsabrede ein - hier berechnetes - ortsübliches und angemessenes Honorar schulde, verkennt er, dass diese Argumentation nur zur Rechtfertigung der Höhe des Anspruchs geeignet ist, der hier jedoch schon - mangels Vertragsschlusses - dem Grunde nach nicht besteht.

Das gefundene Ergebnis hat zwar zur Folge, dass der Kläger als Sachverständiger - in nicht unerheblichen Umfang (je 2,75 Stunden Gutachter - und Assistententätigkeit) - vergütungsfreie Tätigkeiten erbracht hat. Dieses Ergebnis ist jedoch letztlich auch sachgerecht, da es der Kläger selbst in der Hand hat, sich frühzeitig nach seinem Eintreffen vor Ort Klarheit darüber zu verschaffen, ob der Kunde den von ihm mitgeführten Vertrag über die Erstellung eines Gutachtens nun unterzeichnet oder nicht. Nimmt der Kläger - wie hier - ohne einen solchen Vertragsschluss seine Tätigkeit (2,75 Stunden lang) auf, um erst sodann den mitgeführten Vertragsentwurf zur Unterschriftleistung vorzulegen, handelt er quasi auf eigenes Risiko.

Die Klage war nach alledem abzuweisen.